

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium -- HA II / BA G Mitte		
05. FEB. 2018		
AZ: 10.18.02 E. 3		
zK	zWV	R   Wv.   Abt.   Vg.   Uml



Landeshauptstadt  
München  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Dieter Reiter

Herrn  
Wolfgang Neumer  
Vorsitzender des BA 1 Altstadt-Lehel  
über die BA-G Mitte  
Tal 13  
80331 München

Datum  
26.01.2018

**Bezuschussung aus dem Budget des BA 1;  
Antrag der Grundschule St. Anna vom 13.11.2017  
auf Zuschuss eines Trommelprojektes  
„Percussion im Klassenzimmer“**

Sehr geehrter Herr Neumer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

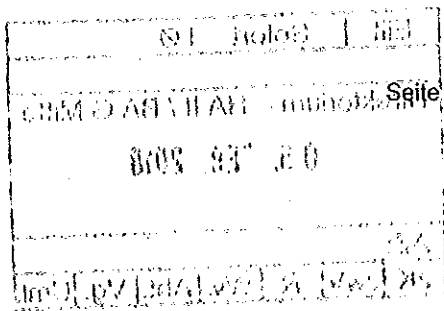
das Direktorium hat dem Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel für die Sitzung am 16.01.2018 eine Vorlage zu obengenanntem Antrag vorgelegt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Budget des Bezirksausschusses entsprechend den Richtlinien nicht vorliegen. Der Bezirksausschuss 1 hat sich in seiner Sitzung am 16.01.2018 mit dem Antrag befasst und einen vom Direktorium abweichenden Beschluss gefasst.

Mit Vollmacht gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO vom 22.07.2017 habe ich die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen aus dem BA-Budget bis 10.000 Euro unter entsprechender Anwendung des § 10 BA-Satzung den Bezirksausschüssen übertragen. Ich habe mir jedoch das Recht vorbehalten, diese Angelegenheiten im Einzelfall jederzeit an mich zu ziehen.

Das Direktorium hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass er nicht vollzogen werden kann, da die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Budget der Bezirksausschüsse entsprechend der Richtlinien nicht gegeben sind.

Nach Ziffer 3.2.9 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München muss ein Zuwendungsantrag vor Durchführung der beantragten Maßnahme bei der Landeshauptstadt München eingehen.

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92626  
Telefax: 23398992626



Der Antrag der Grundschule St. Anna vom 13.11.2017 ging am 28.11.2017 im Direktorium ein. Somit können Verträge bzw. Belege, die vor dem 28.11.2017 ausgestellt sind, nicht bezuschusst werden. Die Antragstellerin hat dem Antrag jedoch einen Vertrag mit einem Percussionlehrer vom 02.10.2017 beigelegt, mit dem die Durchführung des Kurses „Percussion im Klassenzimmer“ vereinbart wurde.

Die bereits vor Antragseingang im Direktorium abgeschlossene Vereinbarung widerspricht auch dem Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung, nach dem der beantragte Zuschuss zur Finanzierung der Maßnahme erforderlich sein muss. Ein vorab geschlossener Vertrag löst unabhängig vom Zuschuss des Bezirksausschusses bereits eine Zahlungsverpflichtung aus.

Beschlüsse von Bezirksausschüssen, die entgegen den Vorschriften der Bezirksausschuss-satzung und/oder der Richtlinien eine finanzielle Förderung aus dem Budget des jeweiligen Bezirksausschusses beinhalten, können vom Direktorium nicht vollzogen werden.

Wenn Ihrem Beschluss entsprechend in diesem Fall eine Bezuschussung erfolgen würde, wäre darin zudem eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu sehen. Der dann gegebene Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG würde die Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheides nach sich ziehen.

Ich bitte Sie um Verständnis für meine Entscheidung, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden kann, sondern der Antrag auf Zuwendung abgelehnt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter